



BN Kreisgruppe Starnberg, Wartaweil 77, 82211 Herrsching

Gemeinde Seefeld
Am Technologiepark 16
82229 Seefeld

Ihr Zeichen: 6102-

Unser Zeichen: BN-KG/gns-seefeld- FNPI-U.Haid-Str.-09.22

Wartaweil, den 06.09.2022

10. Änderung des Flächennutzungsplanes (Nordwestlicher Teil der Ulrich-Haid-Straße)

Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauBG

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Hier: Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern e.V.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderats,

der BUND Naturschutz, vertreten durch die Kreisgruppe Starnberg (BN), bedankt sich für die Beteiligung am o. g. Verfahren und nimmt wie folgt Stellung.

Der BN ist verwundert, wie die Gemeinde die Flächen nordwestlich der Ulrich-Haid-Straße durch Ausweisung eines Sondergebietes, einer Gemeinbedarfsfläche und eines allgemeinen Wohngebietes neu ordnen will.

Allgemeines

Die Schutzgebietskategorien von Natur- und Artenschutz, Denkmalschutz u.a. wie Regionaler Grünzug, Landschaftsschutzgebiet "Westlicher Teil des Landkreises Starnberg", FFH-Gebiet "Eichenalleen und Wälder von Weßling und Meiling" u.a., die im Bereich des Aubachtals ausgewiesen sind, zeigen die hohe Wertigkeit und Bedeutung des Planungsraumes für Natur- und Artenschutz, Landschaftsbild, Klimaschutz, und Naturhaushalt. Die Umweltprüfung im Flächennutzungsplan-Verfahren bildet dies nicht ab ("... Umweltauswirkungen geringer / mittlerer Erheblichkeit"). Auch die Hinweise in der Begründung, dass wesentliche Flächen schon bebaut sind, und die bereits vorhandene Zerschneidung des Denkmals Eichenallee und des Aubachtals durch die Trasse der St 2068, können die hohe Wertigkeit der Schutzgüter nicht schmälern und können in der Argumentation nicht dazu dienen, weitere Eingriffe wie Bebauung und Versiegelung zu begründen.

Zum Naturschutz und speziell zum FFH-Gebiet

Da sich das FFH-Gebiet " Eichenalleen und Wälder von Weßling und Meiling" in unmittelbarer Nähe befindet, ist nach § 33 BNatSchG eine Prüfung auf erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets hinsichtlich der Erhaltungsziele und der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile durchzuführen. Die mehr als locker zu bezeichnende Aussage auf Seite 3 des

Kreisgruppe Starnberg

Wartaweil 77
82211 Herrsching

Tel. 08152 399 00 25

starnberg@bund-naturschutz.de

Vorsitzender:
Günter Schorn

Besuchen Sie auch unsere
Homepage:

www.starnberg.bund-naturschutz.de

Aktuelle Kurzmitteilungen:
twitter.com/bnstarnberg

Steuernummer: 117/107/30573

Spendenkonto:

Sparkasse München Starnberg

BLZ: 702 501 50

Konto: 430 053 165

Umweltberichts, dass durch die Planung „diese Bereiche jedoch nicht unmittelbar beeinträchtigt“ werden, wird der o. g. Gesetzgebung nicht gerecht.

Es ist u. M. nach zu verhindern, dass ein schon besonders stark beschädigter Teil des Aubachtals - quer zu den linearen, nordöstlich verlaufenden Vernetzungsfunktionen der Schutzgüter - durch eine Bebauung mit Barrierefunktion wie diese zusätzlich beschädigt wird.

Zur Bauleitplanung

Selbst die von der Gemeinde kürzlich aufgestellten Leitlinien für die Gemeindeentwicklung (allerdings nicht mit dem gesetzlichen Rang der Bauleitplanung) stellen in Leitlinie 10 die Erhaltung des Aubachtals auf. Die in der FNPlan-Änderung geplanten Nutzungen (SO, Gemeinbedarf und WA) sind alle nicht an den ausgewiesenen Standort gebunden. Ein kommunales Flächenmanagement fehlt in der Gemeinde. Deshalb sollte weiter intensiv nach einem Standort für die BRK-Station gesucht werden, der nicht die hohen Schutzgebietswerte aufweist wie dieser.

Der angegebene Lückenschluss, wie sowohl in der Begründung zur FNPI-Änderung auf Seiten 8 und 9 als auch im Umweltbericht auf Seite 13 angemerkt, ist nicht wirklich sichtbar, eher kann man die Ausbildung eines Sporns in die freie Landschaft hinein erkennen.

Es soll wegen der BRK-Station der komplette Bereich vom Wertstoffhof bis zum Martin-Luther-Haus überplant werden. Die Argumentation mit dem Anbindegebot, das nur durch die großflächige Ausweisung von Wohngebieten erfüllbar sei, ist echt erstaunlich. Es wird nämlich argumentiert bei Gemeinbedarfsflächen, wie auf Seite 8 der Begründung: „soll der Gemeinde perspektivisch“ zur Verfügung stehen. Ebenso bei den Wohnbauflächen, die als „langfristige Reserveflächen fungieren“ sollen. Diese Art der Vorratsplanung wird mit dem Verlust von Landschaft und Flächen erkauft.

Es müssen sich hier andere Lösungen finden lassen. Entweder, indem man die Anbindung über die Bebauung an der Hartmühle konstruiert oder indem man im FNP bewusst eine Grünfläche zwischen Asylheim und Martin-Luther-Haus festsetzt. Eine Grünfläche sollte m. E. nicht das Anbindegebot verletzen, sonst dürfte man diese ja nie festsetzen. Auf jeden Fall steht die Fläche fürs BRK (2.800 qm) in krassem Missverhältnis zum neu ausgewiesenen Wohngebiet (6.600 qm).

Zusammenfassung

Die vorliegende Planung kann der BN aus den o. g. Gründen nur ablehnen.

Mit freundlichen Grüßen



Günter Schorn

Kreisvorsitzender

Neben unserer Geschäftsstelle steht Ihnen als Ansprechpartner zur Verfügung:

- Günter Schorn, Vorsitzender der BN-Kreisgruppe Starnberg, Telefon (08158) 3541, E-Mail guenter.schorn@gmx.net